



Online gestellt und somit verkündet am 23.03.2023

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Visbek

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

Der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Visbek erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, die Erteilung der Genehmigungen von Flächennutzungsplanänderungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Visbek nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Visbek im Internet unter der Adresse www.visbek.de verkündet bzw. bekannt gemacht. In der Oldenburgischen Volkszeitung (OV) wird auf eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt nachrichtlich hingewiesen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichungen im elektronischen Amtsblatt wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben und auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der OV und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Visbek im Internet unter der Adresse www.visbek.de veröffentlicht.

(4) Ortsübliche und Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Rathaus) sowie im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Visbek im Internet unter der Adresse www.visbek.de vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetze nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Entsprechendes gilt für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie für Ersatzverkündungen gem. den Bestimmungen des NKomVG.“

Art. II

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Visbek tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerd Meyer